

52. Zur rechtlichen Stellung der elektrischen Überlandzentralen.
Widerrechtlicher Eingriff in den Gewerbebetrieb eines anderen.

BGB. §§ 823. 826.

GewD. § 10.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. April 1912 i. S. B. (Rl.) m. Elektrizitäts-
werk des G. (Befl.). Rep. VI. 371/11.

I. Landgericht Oera.

II. Oberlandesgericht Sena.

Der Kläger betreibt in Zw. eine Anstalt, die sich mit der Errichtung von elektrotechnischen Leitungsanlagen, besonders von Anschlußanlagen und sog. Hausinnenleitungen, sowie mit dem Vertriebe der dazu erforderlichen Materialien befaßt. Die Beklagte betreibt in B. eine Elektrizitätszentrale, von der aus sie für eine Reihe der um ihren Sitz liegenden Ortschaften Elektrizität zur Beleuchtung und Arbeit liefert, indem sie die im Werk erzeugte Energie mittels Verteilungsnetzes den einzelnen Gemeinden und Abnehmern zuführt. Sie hat mit einer beschränkten Anzahl von Installationsfirmen Verträge abgeschlossen, wonach sie diesen „das alleinige Recht zur Ausführung von Hausinstallationen, der Lieferung von Motoren und sonstigen Stromverbrauchern nebst allem sonst noch erforderlichen Zubehör für Anlagen, die zum Anschluß an ihr Leitungsnetz kommen“, je für bestimmte bezeichnete Orte erteilt, sich aber vorbehielt, in diesen Orten nach alleinigem eigenen Ermessen eventuell selbst auch Installationen auszuführen. Auf Energielieferungsverträge läßt sie sich nur mit solchen Abnehmern ein, die sich bereit erklären, ihre Anschlußanlagen von diesen „konzessionierten“ Installateuren herrichten zu lassen.

An das Verteilungsnetz der Beklagten wurden auch die Ortschaften M. und L. angeschlossen. Nachdem einige Einwohner dieser Ortschaften wegen der Herstellung der hinter dem Elektrizitätszähler liegenden Anschlußanlage und Lieferung des dazu erforderlichen Materials sich an den Kläger gewendet hatten, hat dieser am 17. Juni 1910 die Beklagte um Mitteilung ihrer Anschlußbedingungen, erhielt aber die Antwort, daß die Beklagte nur Anlagen in Betrieb nehme, die von den von ihr konzessionierten Installateuren ausgeführt seien.

Der Kläger macht geltend, jenes Geschäftsgebaren der Beklagten führe zur vollkommenen Ausschaltung der freien Konkurrenz und zu einem tatsächlichen Installations- und Materialmonopol der Beklagten. Er erblickt darin einen widerrechtlichen Eingriff in seinen Gewerbebetrieb, eine Verletzung des § 10 GewD., sowie einen Verstoß gegen die guten Sitten. Er erhob Klage mit dem Antrage, der Beklagten unter Androhung einer Strafe für jeden Zuwiderhandlungsfall zu untersagen, Vorschriften zu erlassen oder Handlungen vorzunehmen, wodurch sein gesetzlich gewährleistetes Recht auf freie

Ausübung seiner Erwerbstätigkeit, soweit sie sich auf die Herstellung von Anschlußanlagen für die an das Verteilungsnetz der Beklagten anzuschließenden Abnehmer elektrischer Energie und auf die Lieferung der hierzu erforderlichen Materialien richtet, in einem Maße beeinträchtigt werde, das über das Interesse der Beklagten an einer betriebsfähigeren Ausführung hinausgehe, insbesondere also die Lieferung elektrischer Energie davon abhängig zu machen, daß die Ausführung der Installationen und die Lieferung der Materialien durch die von der Beklagten bezeichnete Firmen erfolge.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen; auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann ein widerrechtlicher Eingriff in den Gewerbebetrieb eines anderen nur dann angenommen werden, wenn sich die Handlung unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richtet, wenn der Betrieb tatsächlich gehindert oder seine rechtliche Zulässigkeit verneint und seine Schließung oder Einschränkung verlangt wird, nicht aber schon dann, wenn die Handlung des anderen bloß auf den Ertrag des Geschäfts nachteilig einwirkt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 77 S. 217 f.). Der Revision kann darin nicht beigetreten werden, daß jene Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben sei. Die Beklagte hindert den Kläger an sich nicht, Installationsarbeiten in den Gebäuden vorzunehmen, deren Besitzer Anschluß an das Leitungsnetz der Beklagten wünschen, ebensowenig, ihnen die erforderlichen Materialien zu liefern. Sie bewirkt nur, indem sie diesen Personen die Lieferung elektrischen Stromes versagt, daß sie dem Kläger die Installationsarbeiten und die Lieferung der Materialien nicht übertragen. Das ist kein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb des Klägers, sondern nur eine nachteilige Einwirkung auf den Ertrag des Geschäfts. Auf jeden Fall liegt kein widerrechtlicher Eingriff vor. Vom Standpunkte der Gewerbeordnung hat es die Beklagte vollständig in der Hand, wem und unter welchen Bedingungen sie den von ihr erzeugten elektrischen Strom liefern will, wie es überhaupt in dem Belieben eines jeden Gewerbetreibenden steht, ob, mit wem und unter welchen Bedingungen er Kauf- und sonstige Verträge abschließen will.

Die Vorinstanzen haben ferner dargelegt, daß in dem Geschäftsgebahren der Beklagten ein Verstoß gegen § 10 GewD. nicht enthalten sei. Sie führen in dieser Beziehung aus: Die Beklagte schaffe kein Zwangs- und Bannrecht im Sinne jener Bestimmung, wenn sie den Abnehmern elektrische Energie nur unter der Bedingung liefere, daß sie die Hausinstallationen durch die Beklagte oder die von ihr „konzessionierten“ Firmen ausführen lassen, sondern nur ein, vielleicht im wirtschaftlichen Erfolg auf das gleiche hinauslaufendes tatsächliches Monopol, das indessen sowohl hinsichtlich seiner Entstehung, wie seiner rechtlichen Konstruktion nach sich von jenen Rechten wesentlich unterscheide und daher nicht unter die angezogene Bestimmung der Gewerbeordnung falle. Die Tatbestandsmerkmale eines Zwangs- und Bannrechts seien hier nicht gegeben, wo jeder einzelne Energieabnehmer durch besonderen schuldrechtlichen Vertrag mit der Beklagten sich verpflichte, die Hausinstallation durch die Beklagte oder durch die von ihr „konzessionierten“ Firmen ausführen zu lassen, und wo jeder, der elektrische Energie anders woher beziehe oder selbst erzeuge, die Hausinstallation durch jeden beliebigen Installateur ausführen lassen könne. Auch der hiergegen erhobene Angriff ist unbegründet.

Ein Zwangs- und Bannrecht ist die (in der Regel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene oder einem dauernden Gemeinwesen zustehende) Befugnis, von den Einwohnern eines bestimmten Bezirks oder von gewissen Klassen dieser Einwohner zu verlangen, daß sie die Anschaffung gewisser Bedürfnisse oder die Anfertigung gewisser Arbeiten bei keinem anderen bewirken, als dem Berechtigten (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 39 S. 150). Es ist daher von vornherein nicht verständlich, wenn der Kläger und mit ihm die Revision geltend macht, daß die Beklagte durch den Abschluß der Verträge mit den von ihr „konzessionierten“ Firmen für diese Zwangs- und Bannrechte schaffe. Denn durch den Abschluß der Verträge erhalten diese Firmen nur Rechte gegen die Beklagte, nicht aber gegen Dritte, insbesondere nicht gegen die Einwohner eines bestimmten Bezirks oder einzelne Klassen von Einwohnern. Ebensovienig trifft die Auffassung der Revision zu, daß die Beklagte Zwangs- und Bannrechte schaffe, wenn sie den Abnehmern nur unter der erwähnten Bedingung elektrische Energie liefert. Vom Standpunkte des Klägers könnte nur in Frage kommen, ob die Beklagte selbst dadurch ein

bereits bestehendes Zwangs- oder Bannrecht ausübt. Das ist jedoch zu verneinen. Der Beklagten steht nicht das Recht zu, von den Besitzern der betreffenden Gebäude zu verlangen, daß sie die Installationsarbeiten nur durch einen von ihr bestimmten Installateur oder von ihr selbst vornehmen lassen und die Materialien nur von diesem oder von ihr selbst beziehen. Sie kann und will ihnen auch nicht verbieten, sich an irgend einen beliebigen anderen Installateur zu wenden; das ergibt sich schon daraus, daß sie sich jenes Recht von den einzelnen Abnehmern vertragsmäßig ausbedingt. Sie hat vielmehr, und zwar auf Grund der ihr im § 1 GewD. gewährleisteten Freiheit im Betrieb ihres Gewerbes, nur das Recht, die Lieferung des von ihr erzeugten elektrischen Stromes von Bedingungen abhängig zu machen, darunter auch von der mehrfach erwähnten Bedingung. Das führt allerdings, weil sie im Hinblick auf das ihr von den Kommunalverbänden verliehene Recht zur Benutzung der öffentlichen Wege für ihren Betrieb ein tatsächliches Monopol bezüglich der Lieferung elektrischen Stromes ausübt, tatsächlich dazu, daß ein Zwang auf die Personen ausgeübt wird, die den Anschluß an das Leitungsnetz der Beklagten begehren, aber doch nur deswegen, weil sie von der Beklagten eine Leistung erlangen wollen, zu der diese ihnen gegenüber rechtlich nicht verpflichtet ist. Ihre Rechtslage ist keine andere, als die eines jeden Gewerbetreibenden, zu dem ein anderer in ein Vertragsverhältnis treten will. Diese tatsächliche Unmöglichkeit, von jedem beliebigen Installateur die Arbeiten vornehmen zu lassen, und die tatsächliche Notwendigkeit, sich an bestimmte, von der Beklagten bezeichnete Installateure zu wenden, ist aber nicht Ausfluß eines Zwangsrechts, sondern Folge eines tatsächlichen Zwangszustandes, wie er auch durch Vertrustung bestimmter Betriebszweige geschaffen werden kann. Wenn nun auch mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte eine Art von tatsächlichem Monopol bezüglich der Lieferung elektrischen Stromes ausübt, die Erwerbshändler, die sich mit elektrotechnischen Installationen sowie mit Lieferung von Installationsmaterial und Motoren befassen, durch jenes Geschäftsgebaren der Beklagten in ihrer gewerblichen Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt werden, so läßt sich doch nach dem Stande der gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung im Rechtswege eine Abhilfe nicht schaffen. Jedenfalls liegt in dem Verhalten der Beklagten kein Verstoß gegen § 10 GewD., der auf derartige gewerbliche Veranstaltungen

auch nicht etwa entsprechend anwendbar ist, so daß auf die erheblichen Bedenken gegen die Auffassung der Revision, daß diese Bestimmung ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. sei, nicht eingegangen zu werden braucht.

Mit Recht haben endlich die Vorinstanzen auch verneint, daß die Voraussetzungen für Anwendung von § 826 BGB. und des § 1 UnWettbewGes. gegeben seien. Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht schon deswegen angenommen werden, weil durch das Vorgehen der Beklagten zahlreiche Gewerbetreibende geschädigt werden. Das ist nur eine Folge des erlaubten wirtschaftlichen Kampfes. Auch die Vertrufung bestimmter Betriebszweige, die Errichtung großer Warenhäuser führen zu dem gleichen Ergebnis. Allerdings würde es bei dem tatsächlichen Monopol der Beklagten bezüglich der Lieferung elektrischen Stromes und bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Elektrizität auch für den einzelnen ein gegen die guten Sitten verstoßender Mißbrauch der Vertragsfreiheit sein, wenn die Beklagte den Abnehmern unbillige und unverhältnismäßige Bedingungen vorschreiben wollte.

Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 62 S. 266, sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 19./29. Dezember 1910 Rep. VI. 592/09. Die Vorinstanzen haben aber zutreffend dargelegt, daß dies keineswegs der Fall ist. Die Abnehmer des elektrischen Stromes werden an der Person des Installateurs in der Regel überhaupt kein Interesse haben, wenn nur gut und preiswert geliefert wird. Aber auch die Beklagte hat an der guten und zuverlässigen Ausführung der hinter dem Elektrizitätszähler befindlichen Leitungen usw. ein wesentliches Interesse, da eine mangelhafte Ausführung auf ihren eigenen Betrieb störend einwirken kann. Wenn der Kläger dieser von ihm selbst geteilten Ansicht gegenüber geltend macht, die Beklagte könne die Arbeiten überwachen und die Abstellung von Mängeln verlangen, so erweist sich doch dieses Mittel als umständlicher, zeitraubender und kostspieliger, wie wenn die Beklagte die Arbeiten, einschließlich der Lieferung der Materialien, selbst ausführt oder nur von bestimmten, ihr von vornherein als tüchtig und zuverlässig bekannten Firmen vornehmen läßt. Daß sie hierbei auf ihren eigenen wirtschaftlichen Vorteil bedacht ist, kann ihr nicht verargt werden. Ebensovienig kann in Betracht kommen, daß bei freiem Wettbewerbe

die Kosten der Installation geringer sein würden, vorausgesetzt, daß die Mehrkosten nicht unverhältnismäßig groß sind, daß die Beklagte nicht etwa ihr tatsächliches Monopol dazu mißbraucht, unverhältnismäßig hohe Preise zu fordern oder fordern zu lassen. Daß dies aber der Fall wäre, ergibt die Darstellung des Klägers nicht; sie wird in ihrer Bedeutung wesentlich abgeschwächt durch den vom Kläger selbst nicht verkannnten Umstand, daß die Beklagte bei freiem Wettbewerbe bezüglich der Installationsarbeiten nicht in der Lage sein würde, den Strompreis so niedrig zu stellen, als tatsächlich geschehe.“ . . .